

Rechtssache C-504/19

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

2. Juli 2019

Vorlegendes Gericht:

Tribunal Supremo (Oberstes Gericht, Spanien)

Datum der Vorlageentscheidung:

25. Juni 2019

Kassationsbeschwerdeführer:

Banco de Portugal

Fondo de Resolución

Novo Banco, S.A.

Kassationsbeschwerdegegnerin:

VR

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittel gegen das Urteil der Audiencia Provincial (Provinzgericht), mit dem die erstinstanzliche Verurteilung von Novo Banco bestätigt wurde, Frau VR den Betrag zu erstatten, den diese aufgrund des von ihr mit der Banco Espírito Santo, S.A. Sucursal en España [Zweigstelle in Spanien], geschlossenen Vertrags über den Erwerb von Vorzugsaktien der isländischen Kaupthing Bank investiert hatte.

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Zu klären ist, ob das Grundrecht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und der Grundsatz der Rechtssicherheit, die im Unionsrecht anerkannt sind, dem entgegenstehen, dass im Rahmen der in der Richtlinie 2001/24 vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen von Kreditinstituten eine nachträgliche Änderung der von den portugiesischen Behörden aufgrund einer Entscheidung vom August 2014

geschaffenen Regelung durch eine Entscheidung vom Dezember 2015 dergestalt angewandt wird, dass sie sich rückwirkend auf laufende Gerichtsverfahren auswirkt, die vor dem Erlass der letztgenannten Entscheidung eingeleitet wurden.

Vorlagefrage

Ist eine Auslegung von Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2001/24/EG, wonach Wirkungen einer Entscheidung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsstaats, mit der der rechtliche Rahmen, der zum Zeitpunkt der Einleitung des Rechtsstreits bestand, rückwirkend geändert werden soll, in laufenden Gerichtsverfahren in anderen Mitgliedstaaten ohne weitere Formalität anzuerkennen sind, was zur Folge hat, dass Gerichtsurteile, die nicht mit dem Inhalt der neuen Entscheidung im Einklang stehen, ihrer Wirksamkeit beraubt werden, mit dem Grundrecht auf einen wirksamen Rechtsbehelf in Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit in Art. 2 des Vertrags über die Europäische Union und dem allgemeinen Grundsatz der Rechtssicherheit vereinbar?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften

Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Art. 47 Abs. 1

Vertrag über die Europäische Union

Art. 2

Richtlinie 2001/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten

Art. 3 Abs. 2

Angeführte nationale Vorschriften

Nationales Recht des Aufnahmestaats (Spanien)

Ley 6/2005, de 22 de abril, sobre saneamiento y liquidación de las entidades de crédito (Gesetz 6/2005 vom 22. April über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten), mit der die Richtlinie 2001/24 umgesetzt wird

Art. 19 („Wirkungen und öffentliche Bekanntmachung von Sanierungsmaßnahmen und der Eröffnung von Liquidationsverfahren in Spanien“) Abs. 1:

„Wenn gegenüber einem Kreditinstitut, das in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zugelassen ist und mindestens eine Zweigstelle in Spanien hat oder dort Dienstleistungen erbringt, eine Sanierungsmaßnahme getroffen oder ein Liquidationsverfahren eröffnet wurde, ist diese Maßnahme oder dieses Verfahren in Spanien ohne weitere Formalität uneingeschränkt wirksam, sobald dies in dem Mitgliedstaat der Fall ist, in dem die Maßnahme getroffen oder das Verfahren eröffnet wurde.“

Nationales Recht des Herkunftsstaats (Portugal)

Decreto-Lei n.º 298/92, de 31 de diciembre, por el que se aprueba el Regime Geral das Instituições de Crédito e Sociedades Financeiras (Gesetzesvertretende Verordnung Nr. 298/92 vom 31. Dezember, mit dem die Allgemeine Regelung für Kreditinstitute und Finanzunternehmen genehmigt wurde), Art. 145, mit dem die Richtlinie 2001/24 umgesetzt wird

Entscheidung der Banco de Portugal vom 3. August 2014

Entscheidungen der Banco de Portugal vom 29. Dezember 2015

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens

- 1 Die Banco Espírito Santo, S.A. (im Folgenden: BES) ist eine portugiesische Gesellschaft, die in Spanien die ihrem Gesellschaftszweck entsprechende Tätigkeit über eine Zweigstelle ausübte.
- 2 Am 10. Januar 2008 schloss Frau VR in der Geschäftsstelle der Banco Espírito Santo, S.A. Sucursal en España in Bilbao einen Vertrag über den Erwerb von Vorzugsaktien der isländischen Kaupthing Bank ab, für die sie einen Betrag von 166 021 Euro zahlte.
- 3 Nachdem BES in eine schwere Krise geraten war, erließ der Verwaltungsrat der Banco de Portugal (im Folgenden: Banco de Portugal) durch Entscheidung vom 3. August 2014, die durch Entscheidung vom 11. August 2014 geändert wurde (im Folgenden: Entscheidung der Banco de Portugal vom 3. August 2014), bestimmte „Abwicklungsmaßnahmen“ nach Art. 145.º-C ff des durch das Decreto-ley Nr. 298/92 vom 31. Dezember 1992 bestätigten und mehrfach geänderten *Regime Geral das Instituições de Crédito e Sociedades Financieras* (Allgemeine Regelung für Kreditinstitute und Finanzunternehmen).
- 4 In der genannten Entscheidung war vorgesehen, eine „Brückenbank“ zu errichten, die Novo Banco, S.A. (im Folgenden: Novo Banco), auf die ein Teil des Geschäftsbetriebs der BES durch Übertragung ihrer in Anhang 2 der Entscheidung beschriebenen Aktiva, Passiva und nicht zu den Vermögenswerten gehörenden Bestandteile übergang. Als aus der Zweigstelle der BES in Spanien die Zweigstelle der Novo Banco wurde, hielt diese als Folge der Übertragung der Aktiva ihre Geschäftsbeziehung zu Frau VR aufrecht, konkret in Bezug auf die

Verwahrung und Verwaltung der streitgegenständlichen Wertpapiere, und erhielt weiter die vertraglich vorgesehene regelmäßige Kommission.

- 5 Im Februar 2015 erhob Frau VR gegen die Novo Banco, S.A. Sucursal en España, eine Klage, mit der sie beantragte, den Auftrag zum Kauf der Vorzugsaktien der Kaupthing Bank wegen mangelnder Einigung für nichtig zu erklären und Novo Banco zu verurteilen, ihr die investierten 166 021 Euro zurückzuerstatten, oder, hilfsweise, den genannten Vertrag wegen Nichterfüllung der Sorgfalts-, Loyalitäts- und Informationspflichten durch die Bank für aufgelöst zu erklären und die Bank zu verurteilen, ihr einen Betrag von 166 021 Euro als Schadensersatz zu zahlen. Novo Banco trat der Klage entgegen und trug vor, sie sei nicht passivlegitimiert, da die geltend gemachte Haftung ein Passivum darstelle, das ihr mit der Entscheidung der Banco de Portugal vom 3. August 2014 nicht übertragen worden sei. In deren Anhang 2 sei festgelegt worden, dass alle Verbindlichkeiten gegenüber Dritten, die zu den Passiva der BES gehörten oder nicht in ihre Vermögenswerte aufgenommen worden seien, auf Novo Banco übergingen, mit Ausnahme *„insbesondere von Verbindlichkeiten oder Eventualverbindlichkeiten, die auf Betrug oder der Verletzung regulatorischer, strafrechtlicher oder administrativer Bestimmungen oder Entscheidungen beruhen“*; diese seien als von der Übertragung „ausgeschlossene Passiva“ betrachtet worden.
- 6 Mit Urteil vom 15. Oktober 2015 gab der Juzgado de Primera Instancia de Vitoria (Gericht erster Instanz Vitoria, Spanien) der Klage statt und stützte sich darauf, dass die streitigen Passiva nach dem Wortlaut der Entscheidung der Banco de Portugal vom 3. August 2014 auf Novo Banco übergegangen seien. Es habe ein Einigungsmangel vorgelegen, da Frau VR, die bei Vertragsschluss 68 Jahre alt gewesen sei und über kein Finanzwissen verfügt habe, von BES nicht angemessen über die Art und die Risiken der von ihr erworbenen Vorzugsaktien informiert worden sei. Daher erklärte er den Vertrag wegen Einigungsmangels für nichtig und verurteilte Novo Banco, Frau VR die von ihr für die Vorzugsaktien gezahlten 166 021 Euro zu erstatten.
- 7 Novo Banco legte Berufung ein und berief sich weiterhin auf ihre fehlende Passivlegitimation, die sich daraus ergebe, dass die geltend gemachte Verbindlichkeit im Vermögen der BES verblieben sei. Mit Schriftsatz vom 26. Januar 2016 legte sie zwei Entscheidungen der Banco de Portugal vom 29. Dezember 2015 vor (im Folgenden: Entscheidungen der Banco de Portugal vom 29. Dezember 2015), in denen klargestellt wurde, dass folgende Verbindlichkeiten nicht auf Novo Banco übergegangen seien:

„Jegliche bei der Vermarktung, der Finanzvermittlung, dem Vertragsschluss und dem Vertrieb in Bezug auf Finanzinstrumente jedweder Institute übernommenen Verpflichtungen, Garantien, Verbindlichkeiten oder Eventualverbindlichkeiten ...“

- 8 In den genannten Entscheidungen hieß es weiter, nicht auf Novo Banco übergegangene Passiva von BES stellten insbesondere „alle Entschädigungen im Zusammenhang mit der Nichterfüllung von Verträgen ..., die vor dem 3. August 2014 abgeschlossen wurden“, und „alle Entschädigungen und Guthaben, die sich aus der Nichtigerklärung von Geschäften ergeben, die BES als Finanz- oder Investitionsdienstleister getätigt hat“, sowie „jede Verbindlichkeit, die Gegenstand eines der in Anhang I beschriebenen Verfahrens ist“, dar; dabei wurde eine Reihe von Gerichtsverfahren in verschiedenen Staaten angeführt, darunter das von Frau VR eingeleitete Verfahren.
- 9 Schließlich hieß es in den Entscheidungen der Banco de Portugal vom 29. Dezember 2015: „Soweit Aktiva, Passiva oder nicht zu den Vermögenswerten gehörende Bestandteile, ... die im Vermögen von BES hätten verbleiben sollen, *de facto* auf Novo Banco übertragen wurden, werden diese Aktiva, Passiva oder nicht zu den Vermögenswerten gehörenden Bestandteile durch die vorliegende Entscheidung mit Wirkung zum 3. August 2014 erneut von Novo Banco auf BES übertragen.“
- 10 Die Banco de Portugal rechtfertigte die Änderungen ihrer Entscheidungen mit der Notwendigkeit, als öffentliche Abwicklungsbehörde angesichts einer Reihe gerichtlicher Entscheidungen, die in Bezug auf die von BES auf Novo Banco übergegangenen Aktiva, Passiva oder nicht zu den Vermögenswerten gehörenden Bestandteile voneinander abwichen, die Bestimmtheit der Definition des „Umfangs der Übertragung“ und damit der Wirksamkeit der auf die BES angewandten Abwicklungsmaßnahme zu gewährleisten.
- 11 Die Audiencia Provincial wies die Berufung gleichwohl zurück und bestätigte die erstinstanzliche Entscheidung.
- 12 Novo Banco hat gegen das Urteil der Audiencia Provincial einen außerordentlichen Rechtsbehelf wegen Verfahrensverstößen und eine Kassationsbeschwerde eingelegt, die vom vorlegenden Gericht für zulässig erklärt wurden.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 13 Die Kassationsbeschwerdeführer tragen im Wesentlichen vor, Novo Banco sei nicht passivlegitimiert, da davon auszugehen sei, dass weder die entsprechende Schuld noch die Verbindlichkeit von BES übertragen worden sei; jedenfalls sei die etwaige Verbindlichkeit aufgrund der Nichtigerklärung des Vertrags über die Vorzugsaktien der Kaupthing Bank in der Rechtssphäre von BES verblieben. Sie berufen sich dabei auf die Entscheidungen der Banco de Portugal vom 29. Dezember 2015.
- 14 Die Kassationsbeschwerdeführer stützen sich auf die Rechtsvorschrift, wonach die Entscheidungen der zuständigen Verwaltungsbehörde im Herkunftsstaat „ohne weitere Formalität“ in den anderen Mitgliedstaaten wirksam sein müssten, und

leiten daraus ab, dass über die gegen Novo Banco erhobenen Ansprüche nicht anhand des Rechtsrahmens zu entscheiden sei, der zum Zeitpunkt der Klageerhebung gegolten habe, sondern im Einklang mit den Änderungen durch die Entscheidungen der Banco de Portugal vom 29. Dezember 2015, die ergangen seien, nachdem der Rechtsstreit begonnen worden und das erstinstanzliche Urteil ergangen sei. Sie tragen schließlich vor, selbst wenn Novo Banco verurteilt würde, hätte dies jedenfalls keine Wirkungen, da die zuständige Behörde des Herkunftsstaats die betreffenden Passiva ungeachtet des laufenden Gerichtsverfahrens von Novo Banco auf BES zurückübertragen habe.

- 15 Der Fondo de Resolución – eine portugiesische juristische Person des öffentlichen Rechts, die die Anwendung der Abwicklungsmaßnahmen der Banco de Portugal finanziell unterstützt – hat zur Rechtfertigung seines Interesses am Streitbeitritt auf einen im Januar 2016 eingeleiteten Verkauf von 75 % des Kapitals von Novo Banco an einen Investitionsfonds hingewiesen. In den Kaufvertrag sei der Inhalt einer dritten Entscheidung der Banco de Portugal vom 29. Dezember 2015 (der „Neutralisierungsentscheidung“) aufgenommen worden. Danach sei der Fondo de Resolución unter bestimmten Umständen verpflichtet, an Novo Banco einen Ausgleich für Gerichtsurteile zu zahlen, die dem in den beiden Entscheidungen vom 29. Dezember 2015 definierten Vermögensumfang nicht angepasst seien. Die Kassationsbeschwerdeführer haben auch beantragt, den Gerichtshof der Europäischen Union um Vorabentscheidung zu ersuchen.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 16 Als Frau VR gegen Novo Banco Klage erhob, waren deren Errichtung als „Brückenbank“ und die Übertragung der Aktiva und Passiva von BES auf sie in der Entscheidung der Banco de Portugal vom 3. August 2014 geregelt, die aufgrund der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2001/24 erlassen wurde.
- 17 Im Urteil Nr. 678/2018 vom 29. November 2018, das zu einem ähnlichen Fall ergangen ist, hat das vorliegende Gericht bereits entschieden, dass Passiva in Form von Verbindlichkeiten aufgrund von Vertragsverstößen, insbesondere im Zusammenhang mit Informations- und Beratungspflichten im Bereich von Investitionen von BES auf Novo Banco übergegangen sind, soweit sie nicht unter die in der Entscheidung der Banco de Portugal vom 3. August 2014 vorgesehenen Ausnahmen fallen. Eine Entschädigung wegen Nichterfüllung eines Vertrags stellt nämlich keine Verbindlichkeit dar, die auf Betrug oder der Verletzung regulatorischer, strafrechtlicher oder administrativer Bestimmungen oder Entscheidungen beruht.
- 18 Was die Entscheidungen der Banco de Portugal vom 29. Dezember 2015 angeht, hält das vorliegende Gericht es für unzulässig, dass eine nach der Einleitung eines Rechtsstreits ergangene Verwaltungsentscheidung dessen ursprünglichen Gegenstand ändern kann. Überdies regelt nach Art. 10 Abs. 2 Buchst. e der

Richtlinie 2001/24 das Recht des Herkunftsmitgliedstaats insbesondere, „wie sich die Eröffnung eines Liquidationsverfahrens auf Rechtsverfolgungsmaßnahmen einzelner Gläubiger auswirkt; *ausgenommen sind die Wirkungen auf anhängige Rechtsstreitigkeiten* gemäß Artikel 32“. Im vorliegenden Rechtsstreit stützen sich die Kassationsbeschwerdeführer gleichwohl auf die Entscheidungen der Banco de Portugal vom 29. Dezember 2015, die, auch wenn sie die „Erläuterung“ der Entscheidung der Banco de Portugal vom 3. August 2014 zum Gegenstand haben sollen, in Wirklichkeit eine Neufassung dieser Entscheidung mit Rückwirkung zum Datum ihres Inkrafttretens darstellen, wie sich aus ihrem oben in Rn. 7 wiedergegebenen Inhalt ergibt.

- 19 Unabhängig davon, ob die durch die Entscheidung der Banco de Portugal vom 3. August 2014 getroffenen Abwicklungsmaßnahmen – wie die Banco de Portugal und der Fondo de Resolución vortragen – Sanierungsmaßnahmen im Sinne von Titel II der Richtlinie 2001/24 und kein Liquidationsverfahren im Sinne ihres Titels III darstellen (vgl. Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 19. Juli 2016, Kotnik u. a., C-526/14, EU:C:2016:570, Rn. 111 bis 114), so dass Titel III der Richtlinie nicht anwendbar wäre, erscheint es dem vorlegenden Gericht zweifelhaft, ob die Rechtswirkungen, die die Entscheidungen der Banco de Portugal vom 29. Dezember 2015 nach dem Vorbringen der Kassationsbeschwerdeführer ohne weitere Formalität in anderen Mitgliedstaaten entfalten sollen, mit den Grundregeln und den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts vereinbar sind.
- 20 Solche Zweifel betreffen weder die Möglichkeit von Rückwirkungen einer Entscheidung der zuständigen Behörde (vgl. Urteil des Gerichtshofs vom 24. Oktober 2013, LBI, C-85/12, EU:C:2013:697) noch die nachträgliche Rückübertragung einiger zunächst auf Novo Banco übergegangenen Passiva auf BES.
- 21 Die bestehenden Zweifel betreffen das Vorbringen der Kassationsbeschwerdeführer, dass die Änderungen des Rechtsrahmens für Sanierungsmaßnahmen in laufenden, vor dem Erlass der Entscheidungen der Banco de Portugal vom 29. Dezember 2015 eingeleiteten Gerichtsverfahren anerkannt werden müssten. In solchen Verfahren geht es gerade darum, ob nach der zum Zeitpunkt der Klageerhebung geltenden Regelung das Vermögen tatsächlich auf Novo Banco übertragen wurde, so dass sie passivlegitimiert ist.
- 22 Die Argumentation der Kassationsbeschwerdeführer würde dazu führen, dass eine Verurteilung im vorliegenden Verfahren – aufgrund der Rückübertragung der zunächst von BES auf Novo Banco übertragenen Passiva durch die genannten Entscheidungen – der praktischen Wirksamkeit beraubt würde.
- 23 Das Grundrecht auf einen effektiven Rechtsbehelf wird auch in Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt, und das vorliegende Gericht hält es für zweifelhaft, ob die von den Kassationsbeschwerdeführern vorgetragene

Wirksamkeit der Entscheidungen der Banco de Portugal vom 29. Dezember 2015 damit im Einklang steht.

- 24 Im Urteil vom 15. Oktober 1987, Heylens u. a. (222/86, EU:C:1987:442, Rn. 15), entschied der Gerichtshof, dass den Betroffenen im Rahmen der Gewährleistung eines effektiven Rechtsbehelfs die Möglichkeit einzuräumen ist, in Kenntnis aller Umstände zu entscheiden, ob es für sie von Nutzen ist, vor Gericht zu gehen. Im vorliegenden Fall hatte Frau VR wegen Verbindlichkeiten, die gemäß der Entscheidung der Banco de Portugal vom 3. August 2014 auf Novo Banco übergegangen waren, ein Verfahren gegen Novo Banco eingeleitet, wodurch ihr Kosten entstanden sind.
- 25 Im Urteil vom 19. März 1997, Hornsby/Griechenland, führte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte aus, dass das in Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention anerkannte Recht illusorisch würde, wenn das innerstaatliche Recht der Unterzeichnerstaaten es erlaubte, dass ein verfahrensbeendendes Urteil ins Leere ginge und nicht vollstreckt werden könnte, was der Fall wäre, wenn die Entscheidungen der Banco de Portugal vom 29. Dezember 2015 die von den Kassationsbeschwerdeführern behauptete Wirkung hätten und die portugiesische Verwaltungsbehörde darüber entscheiden könnte, ob in einem Gerichtsurteil der „Umfang der Übertragung“ durch die Entscheidung der Banco de Portugal vom 3. August 2014 richtig ausgelegt wurde.
- 26 Schließlich gibt es Zweifel an der Vereinbarkeit des Grundsatzes der Rechtssicherheit mit der Tatsache, dass die zuständige Verwaltungsbehörde, nachdem Frau VR gegen Novo Banco als „Brückenbank“, auf die im Einklang mit dem in den entsprechenden Abwicklungsmaßnahmen definierten rechtlichen Rahmen ein Teil des Vermögens von BES übergegangen war, Klage erhoben hatte, weil sie davon ausging, dass die Verbindlichkeit auf die Beklagte übergegangen sei, diesen rechtlichen Rahmen mit Auswirkungen auf dieses Gerichtsverfahren ändern kann, selbst wenn schon ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist, und dass sie einem Endurteil die Wirksamkeit nehmen kann.